

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

20. Jahrgang

Luckenwalde, 25. Oktober 2012

Nr. 30

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Einladung zur 24. ordentlichen öffentlichen Sitzung des Kreistages am Montag, dem 5. November 2012 um 17 Uhr	2
Sonstige Bekanntmachungen	4
Beitragssatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau	4
Bekanntmachungsanordnung	9
Einladung zur 12. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming	10

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

Bekanntmachung

**Einladung zur 24. ordentlichen öffentlichen Sitzung des Kreistages
am Montag, dem 5. November 2012 um 17 Uhr**

**in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, Kreistagssaal,
14943 Luckenwalde**

Tagesordnung:*Öffentlicher Teil*

- 1 Eröffnung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Mitteilungen des Vorsitzenden
- 3 Einwendungen gegen die Niederschrift der 23. ordentlichen Sitzung des Kreistages am 10.09.2012
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Anfragen
- 5.1 Nachfragen zur schriftlichen Antwort der Kreisverwaltung auf die Anfrage 4-1318/12-KT
- 5.2 Nachfragen zur schriftlichen Antwort der Kreisverwaltung auf die Anfrage 4-1319/12-KT
- 5.3 Anfrage des Abg. Dirk Steinhausen, CDU-Kreistagsfraktion TF, zur Gewinnausschüttung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse (MBS) 4-1331/12-KT
- 5.4 Anfrage des Abg. Dirk Steinhausen, CDU-Kreistagsfraktion TF, zu Hilfsfristen der Rettungsdienste im Übergang zur Kommunalisierung 4-1332/12-KT
- 5.5 Anfrage des Abg. Felix Thier, Fraktion DIE LINKE., zur Online-Bürgerbeteiligung in Teltow-Fläming 4-1335/12-KT
- 5.6 Anfrage des Abg. Dr. Rudolf Haase, Fraktion DIE LINKE., zum Landschaftsschutzgebiet "Wierachteiche - Zossener Heide" 4-1338/12-KT
- 5.7 Anfrage des Abg. Dr. Ralf von der Bank, CDU-Kreistagsfraktion TF, zum Zustand des Rangsdorfer Sees 4-1347/12-KT
- 6 Anträge
- 6.1 Antrag der CDU-Kreistagsfraktion TF - Prüfauftrag zur Zukunft der SWFG mbH 4-1344/12-KT/1

- | | | |
|------------|--|---------------|
| 7 | Rechtsextremismus im Landkreis | |
| 7.1 | hierzu: Antrag der Fraktionen SPD/Grüne, DIE LINKE., FDP/BV - Resolution des Kreistages Teltow-Fläming zum Rechtsextremismus im Landkreis | 4-1350/12-KT |
| 8 | Benennung der Behinderten- und Seniorenbeauftragten des Landkreises Teltow-Fläming | 4-1348/12-I |
| 9 | Berichterstattung zur Kommunalisierung des Rettungsdienstes | 4-1349/12-III |
| 10 | Beteiligung des Landkreises Teltow-Fläming an der finanziellen Absicherung der Arbeit der Lokalen Aktionsgruppe "Rund um die Flaeming-Skate" e. V. zur Entwicklung des ländlichen Raumes in den Jahren 2014 - 2020 | 4-1333/12-III |
| 11 | Vereinsförderung
1. Luckenwalder Sportverein e. V. - Absicherung der 1. Bundesliga im Ringen | 4-1149/12-V |
| 12 | Vereinsförderung
Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. - Personalkostenzuschuss | 4-1155/12-V |
| 13 | Mitteilungen des Landrates | |

Luckenwalde, 22. Oktober 2012

Christoph Schulze
Vorsitzender des Kreistages

Die Tagesordnung wird gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt gemacht.

Luckenwalde, 22. Oktober 2012

i.V.

Kirsten Gurske
Erste Beigeordnete

Sonstige Bekanntmachungen

**Beitragssatzung
zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des
Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau****Präambel**

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr.16), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr.16) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 17.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anschlussbeitrag**

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (im Folgenden: öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage) und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Zweckverband Anschlussbeiträge entsprechend nachfolgender Regelungen.

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

(1)

Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden können oder angeschlossen sind, für die ein Anschlussrecht besteht und

- a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare sonstige Nutzung, bei der Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich bzw. vergleichbar in sonstiger Weise genutzt werden dürfen oder
- b) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen und bebaubar oder gewerblich bzw. in vergleichbarer sonstiger Weise so nutzbar sind, dass Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann oder wenn sie im Außenbereich tatsächlich so baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden, dass Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann.

(2)

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

**§ 3
Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt 3,32 €/m² der nach § 4 ermittelten mit dem Nutzungsfaktor vervielfachten Grundstücksfläche.

**§ 4
Beitragsmaßstab**

(1)

Der Beitrag wird nach einem Maßstab berechnet, der sich nach der zulässigen Nutzung richtet. Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die mit einem Nutzungsfaktor vervielfachte Grundstücksfläche.

(2)

Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die komplett im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festgesetzt ist;
- b) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes, der für das Grundstück bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festlegt, und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks; bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes, der insoweit eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festlegt, und mit der Restfläche im Außenbereich liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die komplett innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks;
- d) bei Grundstücken, die über die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils hinausreichen, die Fläche im Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils;
- e) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. b) bis d) ergebenden Grenzen hinaus abwasserrelevant bebaut, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt sind, die Fläche zwischen dem Leitungsgrundstück bzw. der dem Leitungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallele hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder Nutzung entspricht;
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (zum Beispiel Campingplätze und Sportplätze, nicht aber Friedhöfe) 50 % der Grundstücksfläche;
- g) bei Grundstücken, für die die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist, die Grundfläche der Baulichkeiten, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Fläche ist diesen Baulichkeiten dergestalt zuzuordnen, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei Überschreiten der Grundstücksgrenzen durch diese Zuordnung bzw. Überschneidungen der nach Satz 2 zuzuordnenden Flächen erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

- h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundstücksfläche, die selbständig baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt wird.
- i) bei Grundstücken im Außenbereich (§35 BauGB), für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind

(3)

Die nach Abs. 2 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- a) bei einer zulässigen Bebauung mit einem Vollgeschoss 1,0
- b) für jedes weitere Vollgeschoss weitere 0,25.

(4)

Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse.

(5)

Für Grundstücke innerhalb eines Bebauungsplangebietes gilt als Zahl der Vollgeschosse die nach dem Bebauungsplan höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4. Weist der Bebauungsplan statt der Geschosshöhe eine Baumassenzahl aus, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Bau-nutzungsverordnung die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, in allen anderen Baugebieten die Baumassenzahl geteilt durch 2,3. Ist nur die zulässige Höhe der baulichen Anlage festge-setzt, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Bau-nutzungsverordnung die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Baugebäudehöhe als Zahl der Vollgeschosse. Bruchzahlen werden auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Ist tatsächlich eine höhere als die nach den Sätzen 1 – 4 ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(6)

Bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht oder für die ein Bebauungsplan weder die Geschosshöhe noch die Höhe baulicher Anlagen oder die Baumassenzahl fest-setzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4, mindestens jedoch die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4 oder – soweit eine solche Umgebungsbebauung nicht vorhanden ist – der nach den sonstigen Vorschriften zulässigen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4 oder – soweit eine solche Umgebungsbebauung nicht vorhanden ist – der nach den sonstigen Vorschriften zulässigen Vollgeschosse maßgebend.

(7)

Bei bebauten Grundstücken in Außenbereich (§ 35 BauGB) richtet sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4.

(8)

Bei Grundstücken, die bebaubar sind oder gewerblich bzw. in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden dürfen, ohne dass eine Bebauung mit einem Vollgeschoss i.S.d. Abs. 4 zulässig oder tatsächlich vorhanden ist, gilt ein Nutzungsfaktor von 1,00. Bei tatsächlich bebauten oder gewerblich bzw. vergleichbar in sonstiger Weise genutzten Grundstücken im Außenbereich, bei denen keine Bebauung mit mindestens einem Vollgeschoss i.S.d. Abs. 4 vorhanden ist, gilt ein Nutzungsfaktor von 1,00.

(9)

Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(10)

Soweit sich die beitragspflichtige Grundstücksfläche eines Grundstücks nach Entstehen der sachlichen Beitragspflicht vergrößert, unterliegen die zukommenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe der Absätze 1 bis 9.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

(1)

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden kann.

(2)

Liegt der nach Abs. 1 maßgebliche Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung und bestand zu diesem Zeitpunkt keine wirksame Beitragssatzung, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 6

Vorausleistung

(1)

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen i.H.v. 60 % verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

(2)

Für die Bestimmung des Vorausleistungspflichtigen gilt § 8 dieser Satzung entsprechend.

§ 7

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides bzw. des Vorausleistungsbescheides fällig.

**§ 8
Beitragspflichtiger**

(1)

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Grundstückseigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gem. den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden oder Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(2)

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 9
Ablösung**

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 3 bestimmten Beitragssatzes und des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes zu ermitteln. Durch die Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**§ 10
Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

**§ 11
Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Beiträge nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim Zweckverband bzw. bei deren Mitgliedsgemeinden zulässig.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a. entgegen § 10 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b. entgegen § 10 Absatz 2 verhindert, dass der Zweckverband und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Luckau, den 17.10.2012

Stefan Ladewig
Beauftragter für das
Organ Verbandsvorsteher

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass die am 17.10.2012 beschlossene Beitragssatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald sowie im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht wird.

Luckau, den 18.10.2012

Stefan Ladewig
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

**Einladung zur 12. öffentlichen Sitzung der
Regionalversammlung Havelland-Fläming**

**Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
vom 08.10.2012**

Die 12. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet

**am Donnerstag, den 15.11.2012 um 16 Uhr
in der Regenbogen e.V. Musik & Kunstschule
Festsaal „Grüne Passage“
Brandenburger Platz 35
15827 Blankenfelde**

statt.

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1:** Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 2:** Protokoll der öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung
2.1 Beschluss Protokoll 26.04.2012
- TOP 3:** Regionalplan 2020
Stand Beteiligungsverfahren – mündlicher Bericht
- TOP 4:** Haushalts- und Wirtschaftsführung 2010
Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung 2010 nach § 82 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerF) i.V.m. Artikel 4 Absatz 7 Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRefG), Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden
- TOP 5:** Haushalts- und Wirtschaftsführung 2011
Jahresrechnung zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2011, Bestimmung über die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 82 Abs. 5 BbgKVerf
Beschlussfassung
- TOP 6:** Haushalts- und Wirtschaftsführung 2012
Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für das Jahr 2012
- TOP 7:** Haushalts- und Wirtschaftsführung 2013
Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2013 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland- Fläming

- TOP 8:** Regionales Energie- und Klimaschutzkonzept Havelland-Fläming
8.1 Sachstandsbericht
8.2 Beschlussfassung über die Beteiligung am Nachfolgeprojekt
„Umsetzung REK“

- TOP 9:** Beschluss der Stellungnahme zum sachlichen Teilregionalplan
„Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft
Lausitz-Spreewald“

- TOP 10:** Verschiedenes
Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 11:** Verschiedenes
Mitteilungen und Anfragen

Die Beschlussanträge mit den zugehörigen Beschlusssachen können in der Zeit vom 01.11.2012 bis 14.11.2012 in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag 14:00 bis 17:00 Uhr.

Teltow, den 08.10.2012

Blasig
Vorsitzender der Regionalversammlung